

Wichtige Information für Psychotherapeuten mit Patienten, die Kostenerstattung gewählt haben

Im Mitgliederrundschreiben vom 11. Dezember hatten wir auf Seite 4 im Rahmen unserer Darstellung des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) auch berichtet, dass es ab 01.01.2004 **allen** GKV-Versicherten möglich sein wird, anstelle der üblichen Sachleistung die Kostenerstattung zu wählen (§ 13 Abs. 2 SGB V); bisher war dies nur den freiwillig Versicherten gestattet. Die Patienten erhalten dann eine Privatliquidation nach GOÄ, die sie bei ihrer Krankenkasse zur Erstattung einreichen; die Kasse erstattet allerdings nur in Höhe des GKV-Satzes, unter Abzug von Verwaltungskosten und – neuerdings – ggf. der Praxisgebühr. Mit dieser Erweiterung auf alle Versicherten will der Gesetzgeber das Prinzip der Eigenverantwortung auch des pflichtversicherten Bürgers und dessen Kostenbewusstsein stärken.

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 SGB V enthält jedoch auch eine Verschärfung: Nicht nur, dass die Versicherten an ihre Kostenerstattungswahl mindestens ein Jahr gebunden sind; vielmehr erstreckt sich ihre Wahlentscheidung (mindestens) auf den **gesamten ambulanten** Bereich. Das heißt, eine Beschränkung der Kostenerstattungswahl auf bestimmte ambulante Leistungen, wie z.B. Psychotherapie, ist jetzt im Gegensatz zu früher nicht mehr möglich. Folge wird sein, dass in Zukunft weniger Patienten die Kostenerstattung wählen werden, weil sie das finanzielle Risiko, sich dann auch bei ihren Haus- und Fachärzten (z.B. CT beim Radiologen!) in Privatbehandlung begeben zu müssen, scheuen.

Problematisch sind allerdings auch die „**Übergangsfälle**“. Was soll geschehen, wenn Patienten in der Vergangenheit die – zulässigerweise – auf Psychotherapie beschränkte Kostenerstattung gewählt haben? Müssen die sich jetzt sofort entscheiden, ob sie auch im übrigen Privatpatient sein oder aber auch hinsichtlich der laufenden Psychotherapie unter das Dach der Sachleistung (mit den bekannten finanziellen Konsequenzen für die Therapeuten) zurückkehren wollen? Mit anderen Worten: Greift die gesetzliche Neuregelung sofort, oder gibt es eine Art von Bestands-/Vertrauensschutz?

Eine diesbezügliche Übergangsbestimmung enthält das GMG nicht. Tatsächlich hat der Gesetzgeber das hier geschilderte Problem gar nicht gesehen. Nach Auffassung der Rechtsabteilung wird man hier aber differenzieren müssen und können:

- In den Fällen, in denen die Krankenkasse den Patienten schriftlich über die Neuregelung informiert hat (Aufforderung, sich zu entscheiden, ob die Kostenerstattung auf den gesamten ambulanten Bereich erstreckt werden soll, verbunden womöglich schon mit einer vorsorglichen Kündigung der Kostenerstattungszusage bei der laufenden Psychotherapie für den Fall, dass der Patient dies nicht will), wird man nicht drum herum kommen, die laufende Therapie als Sachleistung fortzuführen. Vertrauensschutz gegenüber der Krankenkasse wird seitens des Patienten kaum geltend gemacht werden können, erhält er doch die zugesagten Leistungen – wenn auch in einem anderen finanziellen Kontext – nach wie vor, sogar günstiger. Zwar hat er mit Ihnen als Therapeuten einen Privatbehandlungsvertrag geschlossen, doch wird man ihm hier angesichts der neuen Gesetzeslage (ebenfalls) ein Sonderkündigungsrecht einräumen müssen; zumindest ist für ihn die Geschäftsgrundlage für die Privatbehandlungsvereinbarung entfallen.
- Solange sich die Krankenkasse jedoch nicht rührt, ist es demgegenüber vertretbar, die Behandlung bis auf weiteres im bisherigen

Kostenerstattungsverfahren fortzuführen. Nach der Neufassung des § 13 Abs. 2 müssen die Kassen ihre Versicherten vor ihrer Wahl über die Folgen einer Entscheidung für die Kostenerstattung aufklären. Diese Beratungspflicht erstreckt sich nach Auffassung der Rechtsabteilung auch auf die hier geschilderte Problematik.

Die hier vertretene Rechtsauffassung ist mit den zuständigen Referenten im BMGS erörtert und im Ergebnis von ihnen geteilt worden. Eine „verbindliche Auslegung“ des Gesetzes zu diesem Problempunkt wird es allerdings nicht geben. Nach unserer Einschätzung bewegt man sich aber auf der sicheren Seite, wenn man wie oben beschrieben verfährt.

RA Holger Schildt
30.12.2003